

Veränderungen im Steuerbereich und bei der AHV-Rente

Abschaffung Eigenmietwert – Auswirkungen der Volksabstimmung vom 28.09.2025

Rund 58 % des Schweizer Stimmvolks hiessen anlässlich der Volksabstimmung vom 28. September 2025 die Abschaffung des Eigenmietwerts gut. Gemäss Bundesrat wird der Eigenmietwert frühestens per 1.Januar 2028 abgeschafft. Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Abschaffung frühestens per 1. Januar 2029 oder per 1. Januar 2030 in Kraft tritt.

Das wird sich nach der Abschaffung des Eigenmietwerts u.a. ändern:

- Der Eigenmietwert stellt kein steuerbares Einkommen mehr dar
- Unterhaltskosten am selbstgenutzten Eigenheim sind nicht mehr abzugsfähig
- Schuldzinsen sind nur noch im Verhältnis fremdvermieteter Immobilien abzugsfähig*
- Die Kantone können eine Objektsteuer auf Liegenschaften einführen
- Die Kantone können gewisse Unterhaltskosten nach wie vor zum Abzug zulassen, so insbesondere Kosten für Energie- und Umweltschutzmassnahmen

Aus steuerlicher Sicht ist es sinnvoll, Investitionen in den Unterhalt des Eigenheims zeitnah – d.h. vor dem Systemwechsel – umzusetzen. So können die bestehenden Abzugsmöglichkeiten vor Inkrafttreten der Abschaffung des Eigenmietwerts genutzt werden. Zudem ist es sinnvoll, die Hypothekenstruktur zu überprüfen.

*Steuerpflichtige, die erstmalig ein Eigenheim erwerben, können im ersten Steuerjahr nach dem Kauf der Liegenschaft maximal CHF 10'000 (Ehepaare) bzw. CHF 5'000 (übrige Personen) als Schuldzinsen geltend machen. Dieser Abzug reduziert sich jährlich um 10 % des Ursprungswerts.

Abstimmung über die Individualbesteuerung

Am 8. März 2026 stimmt die Schweiz über die Einführung der Individualbesteuerung ab. Ehepaare und eingetragene Partnerschaften würden bei Annahme der Individualbesteuerung künftig getrennt statt wie bisher gemeinsam besteuert werden und somit unabhängig vom Zivilstand.

Die Idee der Individualbesteuerung ist es, die heutige «Heiratsstrafe» zu beseitigen. Heute zahlen «Doppelverdiener-Ehepaare» aufgrund der Steuerprogression in der Regel mehr Steuern als unverheiratete Paare. Ebenso soll die Gleichstellung zwischen Mann und Frau gefördert werden, da heute oft Frauen als «Zweitverdienende» steuerrechtlich benachteiligt sind und sich ein höheres Arbeitspensum aufgrund der höheren Steuerbelastung eher nicht lohnt.

Als Nachteile der Individualbesteuerung wird u.a. argumentiert, dass «Einverdiener-Ehepaare» steuerlich stärker belastet werden, ebenso Paare, bei denen das Erwerbseinkommen ungleich verteilt ist. Ferner wird davon ausgegangen, dass bei Annahme der Individualbesteuerung Mindereinnahmen für Bund und Kantone entstehen und ein administrativer Mehraufwand für die Steuerverwaltungen eintritt. Bei Annahme der Individualbesteuerung wird davon ausgegangen, dass rund 1.7 Mio. zusätzliche Steuererklärungen ausgefüllt und verarbeitet werden müssen.

Mit der 13. AHV-Rente wird die Altersvorsorge in der Schweiz ausgebaut

Im März 2024 hat das Stimmvolk entschieden, dass ab 2026 eine 13. Altersrente aus der AHV bezahlt wird. Die 13. Rente entspricht einer Erhöhung der Jahresrente um 8.3 %. Die Auszahlung der 13. AHV-Rente erfolgt im Dezember. Dazu müssen Sie keine Vorkehrungen treffen. Es ist zu beachten, dass die 13. Rente nur für die AHV-Altersrente gilt. Sie gilt nicht für eine IV-, Hinterlassenen- oder Kinderrente sowie den Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration.

Truvag AG

Leopoldstrasse 6
6210 Sursee

Sursee, 21. Januar 2026